Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1908)

Heft: 12

Artikel: Die Frauenarbeit in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325640

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beteuert. Es gibt keinen Unterschied zwischen Übertretungen (contraventio), Vergehen (delictum) und Verbrechen (crimen), noch eine Rekursmöglichkeit. Es gibt nicht einmal ein Gesetzbuch, denn der Kinderrichter ist in einer Person Untersuchungsrichter, Ankläger, Verteidiger, Staatsanwalt und Vollstrecker des Urteils. Das ganze übliche strafrechtliche Verfahren ist aufgehoben. Die grösste Freiheit und Vollmacht gestattet ihm, seine Massregeln dem Einzelfall genau anzupassen und nach seinem Gewissen zu entscheiden. Der bestrafte Jugendliche wird nicht als vorbestraft behandelt, die Akten werden vernichtet, es existiert kein casier. Umso wichtiger ist die Wahl dieser mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ausgestatteten Persönlichkeit. In einigen Städten Amerikas muss der Richter ausser den üblichen intellektuellen und moralischen Garantien verheiratet, Vater und über vierzig Jahre alt sein. Für schwere Vergehen kennen mehrere Städte eine Rekursmöglichkeit an die ordentlichen Gerichte. Auch wir würden diesem System in beschränktem Masse den Vorzug geben, um jede Willkür auszuschliessen. Dagegen treten wir entschieden für die sogenannte Spezialisation des Richters, d. h. für die Übertragung des ganzen Verfahrens auf einen einzigen Richter ein, während das am weitesten ausgearbeitete schweizerische Projekt (das von Regierungsrat Maunoir in Genf) noch den Untersuchungsrichter mithineinzieht.

Dieser Untersuchungsrichter soll durch den probation officer ersetzt werden, der ein Laie (Mann oder Frau) sein (an mehreren Orten Amerikas ist sogar der Kinderrichter kein Jurist, was unter Umständen sein Gutes hat, aber für unsere Verhältnisse schwer angängig wäre *)) und mit dem Generalvormund sowohl, als auch mit dem Präsidenten der kantonalen Jugendschutzkommission, des städtischen Amts für Kinderfürsorge oder auch der privaten Kinderschutzvereinigung identisch sein könnte. Als besoldeter Beamter im Hauptberuf hat er die Fürsorge über die vier Kategorien schutzbedürftiger Kinder, und er informiert den Richter genau über das Milieu des fehlbaren Kindes. Nach amerikanischem System beantragt er eventuell die Mitbestrafung (oder die alleinige Bestrafung) der schuldigen Eltern. Ihm unterstehen also nicht nur die schuldigen, sondern auch die ausgebeuteten, misshandelten und verwahrlosten Kinder, die mit dem Kinderrichter nichts zu tun haben. Er beantragt den Entzug der väterlichen Gewalt, die Unterbringung der Kinder in Anstalten oder Familiengruppen, die Unterstellung unter Schutzaufsicht (d. h. die Kontrolle der Eltern) im eigenen Heim usw. Er übernimmt die Vormundschaft bei Entzug der elterlichen Gewalt, besorgt die Eintreibung der Erziehungsbeiträge, begutachtet die Gesuche um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, die Rückgabe des Kindes usw. In ganz grossen Städten wären die Funktionen des Generalvormunds, des Aufsichtsbeamten und des Präsidenten der Jugendschutzkommission natürlich zu trennen; aber auch an kleinen Orten füllt diese dreifache Funktion die Tätigkeit eines Mannes aus. Man wird diese staatlich besoldeten Beamten gern unter früheren Lehrern, Pfarrern oder sonst erziehungsfähigen Kräften rekrutieren.

Ihnen zur Seite steht ein Freiwilligenkorps von Herren und Damen jeden Alters, die im Nebenberuf als Hilfskräfte für die zu machenden Gänge, Besuche usw. angestellt werden. Für ihre Tätigkeit sind die Untersuchungsbeamten ganz und ausschliesslich verantwortlich. Sie werden natürlich schwierigere Fälle selbst übernehmen und nur das Leichtere und Laufende den Hilfskräften überlassen. Vom sozialen Standpunkt ist für die Hilfskräfte diese seltene Ge-

*) Warum? Wir haben ja auch Nichtjuristen in unsern Gerichten. D. R.

legenheit, in das Leben der Arbeiterklasse einzudringen, unschätzbar und ungemein lehrreich.

So ungefähr denken wir uns die Kinderfürsorge in unserem Lande nach dem Muster ausländischer Verhältnisse und doch unserer Besonderheit angepasst. Mit dem "Wir" meine ich eine Gruppe von Kinderfreunden, die nach sorgfältigem Studium der gemachten Erfahrungen und der im Auslande bestehenden Institutionen sich auf die grossen Linien dieses im einzelnen noch sehr reformbedürftigen und entwickelungsfähigen Programms geeinigt haben.

Noch eins zum Schluss. Die Reform der Strafrechtspflege für Jugendliche wird unfehlbar auf die Reform der Strafrechtspflege überhaupt von wohltätigem und nachhaltigem Einfluss sein. Vielleicht ist das mit ein Grund, warum unsere Juristen den Kindergerichtshöfen oft skeptisch gegenüber stehen. Sie ahnen, dass das Eine das Andere nach sich ziehen muss. Die bedingte Freilassung, die nichts anderes als eine Schutzaufsicht ist, wäre der erste Schritt zu dieser Reform. Das immer energischere Herausarbeiten des pädagogischen Charakters der Strafe, das völlige Verschwinden des Vergeltungs- und Abschreckungsbegriffes wird aus unseren Gefängnissen mehr und mehr Zwangserziehungsanstalten machen, während die Unverbesserlichen als Kranke behandelt und einer Organisation überwiesen werden, die zwischen den heutigen Gefängnissen und den Irrenhäusern die Mitte hält.

Von der bedingten Verurteilung ist es nur noch ein Schritt zur Anerkennung des provisorischen Charakters jedes Urteils, d. h. zu seiner dem Verhalten des Gefangenen elastisch angepassten Milderung oder Verschärfung.

So wandeln sich die Ideale mit den Jahrhunderten. Früher war die Unantastbarkeit der Familie ein ebenso heiliges Dogma als die der Grösse des Vergehens zur Wiederherstellung der sittlichen Ordnung angepasste Strafe. Heute dringen wir skrupellos in die Familie ein und scheuen uns nicht, sie zeitweise zu sprengen, wenn es das Wohl der Nachkommenschaft gilt. Höher als die Hochachtung vor der geschlossenen Gruppe, höher als die strenge Gerechtigkeit steht uns heute die Sorge für den Einzelnen, höher als die Sühnung des Verbrechens das Wohl des Verbrechers. Je jünger und bildungsfähiger er ist, desto eifriger sind wir bestrebt, ihn auf den guten Weg zu bringen und ihm ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Die Wirkung auf die Kriminalität Erwachsener, die überall, wo intensive Kinderfürsorge besteht, sichtlich abnimmt, wird nicht ausbleiben. Wir gehen darum der Zukunft tätig und freudig Ed. Platzhoff-Lejeune. entgegen.

Die Frauenarbeit in der Schweiz.

(Mitgeteilt vom Schweizerischen Arbeitersekretariat.)

Die Ergebnisse der eidgenössischen Betriebszählung ermöglichen einen Überblick über den Anteil der Frau am Erwerbsleben der Schweiz. Hat man auch durch die Fabrikstatistik von 1888, 1895 und 1901, sowie durch die Volkszählungsresultate Anhaltspunkte, um sich von der grossen Bedeutung der Frauenarbeit für die Schweiz ein Bild zu machen, so beanspruchen doch die Resultate der Betriebszählung ein ganz besonderes Interesse.

Die ganze Schweiz zählt 722,998 oder fast ³/4 Millionen erwerbstätige Frauen, die 41,1 Prozent, also rund ²/5 aller Erwerbstätigen ausmachen.

Diese gewaltige Zahl verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Betriebsabteilungen:

Betriebsabteilung	Total	Weibliche in Prozen- ten der in dieser Ab- teilung Beschäftigten
Urproduktion	332,487	41,7
Industrie und Gewerbe	251,550	$40,\!2$
Handel	115,823	53,2
Verkehr	19,849	12,5
Liberale Berufe	12,289	37,3
Total	722,998	41,1

Der überwiegende Teil der weiblichen Arbeitskräfte entfällt auf die Landwirtschaft, die allein mehr derselben aufweist, als die andern Betriebsabteilungen zusammen. Ihr folgt die Industrie mit nicht ganz einem Drittel aller weiblichen Beschäftigten, und hierauf kommt an dritter Stelle der Handel, der fast einen Siebentel der weiblichen Arbeitskräfte umfasst. Von geringerer Bedeutung ist der Anteil von Verkehr und liberalen Berufen.

In Hinsicht auf die Gesamtzahl der in einer Betriebsabteilung Beschäftigten nimmt den ersten Rang der Handel ein. Dort sind mehr als die Hälfte aller Handelsbeflissenen weiblichen Geschlechtes. Dann folgt wieder die Landwirtschaft. Zwei Fünftel aller landwirtschaftlich Tätigen gehören dem weiblichen Geschlechte an. Ungefähr gleich gestaltet sich das Verhältnis bei der Industrie und dem Gewerbe. Dass bei den liberalen Berufen die Frauen 37,3 Prozent ausmachen, kommt daher, weil die Krankenpflege unter diese Betriebsabteilung entfällt. Am Schlusse steht der Verkehr mit 12,5 Prozent Frauen.

Es lohnt sich, etwas näher auf die einzelnen Betriebs-

abteilungen einzugehen.

Dass die Frauenarbeit in der Landwirtschaft so stark vertreten ist, erklärt sich daraus, dass eben namentlich in kleinen Betrieben die Frau oder die erwachsene Tochter die Stelle eines Knechtes versieht oder doch neben diesem in der Landwirtschaft mithilft. Das Betreffnis der erwerbstätigen Frauen auf 100 erwerbstätige Männer beträgt im Durchschnitt der mehrheitlich landwirtschaftlichen Kantone 65,4, während es in den industriellen Kantonen nur 63,8 ausmacht. In den Kantonen mit kleineren Betrieben ist die Beteiligung der Frauen an der Erwerbstätigkeit eine grössere, als in denen mit grösseren Betrieben.

Für die Industrie (inklusive Heimarbeit) finden wir, abgesehen von der Beteiligung der Frauen an der unfreien Anstaltsarbeit, die Frauen folgendermassen vertreten:

ditibulity off, all ridden for Berry	0	
Industriezweige	Total	Zahl der weibl. Arbeitskräfte auf 100 Männliche
Nahrungs- und Genussmittel	22,675	54
Kleidung und Putz	72,103	189
Baustoffe und Bauten	5,639	3
Gespinste und Gewebe	120,685	200
Papier, Leder etc	1,159	25
Chemische Industrie	1,554	20
Metallindustrie	22,369	23
Vervielfältigung von Schrift	4,742	34
Wasserversorgung	62	1
Total	250,988	54

In Kleidung und Putz und Textilindustrie sind also die Frauen bei weitem stärker vertreten, als die männlichen Arbeiter. Hier ist die Heimarbeit von sehr grossem Einfluss. Indessen ist das Stärkeverhältnis auch ohne Hausindustrie kein wesentlich anderes, wenn auch die Beteiligung der Frauen eine etwas schwächere wird. Zieht man die hausindustriell beschäftigten Frauen in diesen zwei Industriezweigen nicht in Betracht, so entfallen dennoch in Kleidung und Putz auf 100 Männliche 177 Weibliche, und in der Textilindustrie 157. Hier handelt es sich eben um jene Betriebsarten, für die sich das weibliche Geschlecht am vorzüglichsten eignet, und in denen

es zum Teil fast ausschliesslich die Produktion besorgt. So Weissnäherei, Strickerei und Wirkerei, Herstellung von Seidengespinsten, Wäscherei und Glätterei etc.

Der grosse Anteil der Frauen bei der Nahrungs- und Genussmittelindustrie beruht auf der Verarbeitung von Tabak, wo die Frauen fast drei Viertel aller Beschäftigten stellen, und auf der Bäckerei und Konditorei, wo jede dritte beschäftigte Person weiblichen Geschlechtes ist.

Dass die Frauen selbst in der Metallbearbeitung ein so grosses Tätigkeitsfeld finden, ist der Uhrmacherei zuzuschreiben, die diesem Industriezweige angehört. 38 Prozent aller nicht hausindustriell Beschäftigten sind dort weiblichen Geschlechtes, und in der Bijouterie steigt diese Ziffer sogar auf 38 Prozent.

Von besonderer Bedeutung ist die Frauenarbeit für die Hausindustrie. In Heimarbeitsbetrieben sind im ganzen 25,031 männliche und 67,115 weibliche Personen beschäftigt. In Prozenten also 27,2 männliche gegen 72,8 Prozent weibliche. Nur in 6 Betriebsarten überwiegen die Männlichen: In der Schnitzlerei, der Herrenschneiderei, Leinen-, Jute- und Hanfweberei, der Bijouterie, Uhrenfabrikation und Korbmacherei. Gerade in den wichtigsten und ausgedehntesten Betrieben der Hausindustrie spielen aber die Frauen die Hauptrolle.

Im Handel hat sich die Frau eine geradezu herrschende Position errungen: auf 100 männliche kommen 113 weibliche Beschäftigte. Und zwar sind die Verhältnisse für die einzelnen

Handelszweige die nachstehenden:

Handelszweige	Total	Zahl der Weib- lichen auf 100 Männliche
Viehhandel, landw. Artikel und Roh-		100 mannifene
produkte	901	9
Stein- und Metallwaren und Maschinen	2,549	38
Holz-, Leder- und Kautschuk-Waren	2,956	87
Textil-Waren	9,928	124
Warenhäuser, Bazare etc	2,325	243
Lebens- und Genussmittel-Handel	24,229	102
Buch- und Kunsthandlung	936	58
Übriger Handel	1,127	48
Bank-, Versicherungs- u. Vermittlungs-		
wesen	1,330	10
Wirtschafts-u.Gasthofwesen	69,531	216
$\operatorname{Total} = \overline{1}$	15,812	113

In vier von 10 Handelszweigen hat also das weibliche Geschlecht die Mehrheit. Mit Ausnahme von Viehhandel usw. und dem Bank- und Vermittlungswesen hat es überall sehr stark Eingang gefunden. Mit der Aufsaugung der Kleinbetriebe durch grössere Unternehmungen und mit der Ausdehnung der Fremdenindustrie wird die Frauenarbeit auch im Handel ein immer grösseres Feld vor sich haben.

Im Verkehrswesen spielt die Frau nur bei Post und Telegraph und in den liberalen Berufen durch die Krankenpflege eine Rolle, wie eingangs schon erwähnt wurde.

Nach der Zahl der auf 100 männliche Arbeiter entfallenden weiblichen geordnet, stehen die Kantone in nachstehender Reihenfolge:

Appenzell	I	Rh.		97		Freiburg . 66
Tessin .				88		Zürich 65
Appenzell	A.	-Rl	ı.	87		Solothurn . 63
Schwyz	•			78		Uri 62
Obwalden						Luzern 61
Glarus .				76		Bern 61
Aargau .				75		Zug 61
St. Gallen				74		Graubünden 60
Baselland				73		Schaffhausen 59
Wallis .				73		Waadt 54
Thurgau				71		Neuenburg. 47
Nidwalden	٠			70		Genf 44
			I	Baselstadt	43	

Die Frauenarbeit hat noch keineswegs ihren Höhepunkt erreicht. Hat sie in der Industrie z. B. mit der Zunahme der männlichen Arbeitskräfte auch nicht Schritt gehalten, so hat sie sich doch ganz bedeutend vermehrt. In den Fabriken ist der Anteil der Frauenarbeit von 1888 auf 1901 um ein Viertel des Bestandes von 1888 gestiegen. Die Konkurrenz der Frauenarbeit wird sich eher verschärfen, als nachlassen. Das einzige Mittel, um diese Konkurrenz unschädlich zu machen, ist die Verbesserung der Lage der Arbeiterinnen durch gewerkschaftliche Organisation und durch die Arbeiterinnenschutzgesetzgebung (! D. R.) Und da ist noch ein weites Feld zu bebauen. (Grütlianer.)

Das Frauenstimmrecht in der waadtländischen Landeskirche.

Am 9. bis 11. November 1908 wurde im waadtländischen Grossen Rat das neue Kirchengesetz in erster Lesung durchberaten; am 16. November folgte die zweite, am 18. die dritte Lesung. Man hatte erwartet, dass das Frauenstimmrecht Anlass zu heftigen Diskussionen bieten werde; einige zitterten sogar für sein Los. Zu allgemeinem Erstaunen wurde über die Sache kein Wort verloren. Nur Herr Barbey, der bekannte Vorkämpfer für die Sonntagsruhe, erklärte das Gesetz als dem paulinischen Gebot (mulier taceat in ecclesia) widersprechend und stimmte mit drei andern Grossräten dagegen.

Das Schweigen der Versammlung, der niemand soviel fortschrittlichen Geist zugetraut hätte, mag verschiedene Gründe haben. Einmal war das ganze Projekt in allen Einzelheiten sorgfältig vorbereitet. Dann hatte die Synode ihre entschiedene Sympathie für das Frauenstimmrecht kundgegeben. Ferner hat der Regierungsrat sich zustimmend in seiner Motivierung ausgesprochen. Endlich mag der Umstand günstig gewesen sein, dass die waadtländische Freikirche seit ungefähr einem Jahrfünft das Frauenstimmrecht besitzt und davon einen ebenso fleissigen als würdigen Gebrauch macht.

Der 25seitige Bericht der Grossratskommission, der Herrn Henri Thélin, Vertreter des Kreises Begnins, zum Verfasser hat, ist ein lesenswertes Dokument, dem ein literarischer Wert und eine geschickte, geistreiche Redaktion nicht abzusprechen ist. Er hat auch sein unbestrittenes Verdienst bei der Annahme der Vorlage.

Sechs Seiten befassen sich mit dem Frauenstimmrecht. Dass die günstige Gelegenheit benutzt wurde, um den Frauen ein "Bis hierher und nicht weiter" zuzurufen, d. h. dem politischen Stimmrecht von vornherein jede Berechtigung und Aussicht abzusprechen, versteht sich von selbst. Aber dieses mannhafte Frontmachen gegen jeden weiteren Fortschritt in der Sache war vielleicht der Preis für die Durchsetzung des Frauenstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten. Die reinliche Scheidung von allem, was nach Suffragettes schmeckt, hatte taktisch ihr Gutes, da ja diesmal von niemandem mehr als das kirchliche Frauenstimmrecht verlangt worden war. Bis zum nächsten Mal kann man seine Überzeugungen über das politische Stimmrecht noch ändern; das lässt sogar der letzte Satz des Thélinschen Berichts ganz hübsch durchblicken (S. 14).

Sonderbarer Weise war der Grosse Rat in der Sache sogar entgegenkommender als die Synode. Letztere hatte den Artikel 11 folgendermassen redigiert: "Der Kirchgemeinderat besteht aus 1. den Aktivbürgern, soweit sie zur Staatskirche gehören, 2. den Frauen schweizerischer Nationalität, die 20 Jahre alt sind, zur Staatskirche gehören und

seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnen, 3. den Ausländern, die zur Staatskirche gehören, 20 Jahre alt sind und seit zwei Jahren in der Kirchgemeinde wohnen."

Diese Fassung, die Frauen und Männer trennte, hatte zudem noch den Nachteil, die Frage offen zu lassen, ob auch Ausländerinnen das kirchliche Stimmrecht ausüben können. Wie es scheint, sollte das nicht der Fall sein; aus taktischer Vorsicht wurde die Stimmrechtsforderung nur einmal für die Schweizerin aufgestellt.

Die Grossratskommission aber ging weiter, und der folgende vereinfachte Text wurde angenommen.

Artikel 11: "Der Kirchgemeinderat besteht aus allen Personen, die über 20 Jahre alt sind, zur Laudeskirche gehören, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen (jouissant de leurs droits civiques! Das scheint also auch die Frau zu tun!) und in der Kirchgemeinde wohnen a) seit drei Monaten für die Schweizer, b) seit zwei Jahren für Ausländer. Ein von der Synode angenommenes, vom Regierungsrat gebilligtes Reglement spricht sich über den Modus der Verteilung der kirchlichen Stimmkarte an Personen aus, die nicht das politische Stimmrecht besitzen."

Diese Redaktion ist zweifellos die bessere und deutlichere. Sie kann als mustergültig für andere Kantone bezeichnet werden, die wie Zürich, Basel, Bern, Genf an die Stimmrechtsfrage heranzugehen beabsichtigen. Und sie wird ihnen Mut geben und Lust machen, diese bescheidene, die Forderungen elementarster Gerechtigkeit erfüllende Reform ohne weiteres Zögern durchzuführen.

E. P.-L.

Das Frauenstimmrecht vor der bernischen Kirchensynode.

Vor einem Jahre schon hatte die bernische Kirchensynode die Motion Aeschbacher über die Einführung des Frauenstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten ohne Diskussion einstimmig erheblich erklärt. Die Motion war sehr bescheiden gehalten und wünschte nur, dass der Synodalrat "der Frage näher trete".

Seither ist ein Jahr vergangen, der Synodalrat hat sich mit der Frage beschäftigt und kürzlich der Synode folgenden Antrag empfohlen:

"Die Kirchensynode, in Erwägung: dass nach dem gegenwärtigen Kirchengesetz eine Ausdehnung des kirchlichen Stimmrechts auf die Frauen nicht zulässig ist, dass dieselbe jedoch angesichts der heutigen sozialen Stellung der Frauen durch die demokratischen Grundsätze der Landeskirche nahegelegt wird, beschliesst: Der Synodalrat wird beauftragt, bei künftigen Verhandlungen mit den Staatsbehörden über eine Revision des Kirchengesetzes auch das Frauenstimmrecht, sowie überhaupt die Mitwirkung der Frau in kirchlichen Angelegenheiten zur Sprache zu bringen."

Man sollte nicht denken, dass solch ein gemässigter Antrag Stoff zu langer Diskussion böte; aber die Herren brachten es doch zustande, eine ganze Sitzung damit anzufüllen. Was da nicht alles dagegen vorgebracht wurde. Selbstverständlich wurde "die Würde der Frau" heraufbeschworen. Kann man denn nicht auch einen Stimmzettel "mit Würde" in die Urne legen? Das sind so leere Worte, oder begreifen die Männer wirklich nicht, dass gerade die Würde der Frau es verlangt, dass sie nicht länger wie ein Kind behandelt werde? Auch die Frage wurde aufgeworfen, ob es im Interesse der Kirche liege, dass den Frauen das Stimmrecht eingeräumt werde. Wir möchten dieser Frage eine andere entgegenstellen: ob es im Interesse der Kirche